

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund:

Ja zum Radio- und Fernsehartikel - Nein
zur VPOD-Initiative

Bern, 27. August, spk. An seiner letzten Bundeskomitee-Sitzung, unter dem Vorsitz von Dr. Guido Casetti, hat sich der Christlichnationale Gewerkschaftsbund mit grossem Mehr für Zustimmung zum Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen ausgesprochen. Nach Auffassung CNG müssen erstens Struktur und Funktionieren der mit den Programmen betrauten Institutionen gegen staatlichen Zugriff, aber auch gegen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Druck abgeschirmt und nach freiheitlichen und demokratischen Grundsätzen geordnet werden. Der CNG hält zweitens dafür, dass die Freiheit in der Gestaltung und Verbreitung der Programme Voraussetzung dafür ist, dass Radio und Fernsehen ihre Aufgabe aktiv, dynamisch und in einem kreativen Geist erfüllen können, jedoch im Rahmen von verbindlichen Richtlinien, welche den Auftrag von Radio und Fernsehen als öffentlichen Dienst im Allgemeininteresse ausgestalten. Schliesslich ist nach Ansicht des CNG den Rechten und Freiheiten der Hörer und Zuschauer Rechnung zu tragen und deren Schutz über ein unabhängiges Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Nach der Ueberzeugung des CNG trägt die vorgeschlagene Verfassungsbasis diesen drei zentralen Anliegen für die künftige gesetzliche Ordnung von Radio und Fernsehen Rechnung.

Mit grossem Mehr hat das Bundeskomitee des CNG gegen das Volksbegehren zur Schaffung einer bundeseigenen Motorfahrzeug- und Fahrradhaftpflicht-Versicherung Stellung bezogen. Es ist der Auffassung, dass den berechtigten Anliegen der Initianten über eine sozial fortschrittliche Revision des Bundesgesetzes über die Beaufsichtigung privater Versicherungseinrichtungen rascher und wirksamer Rechnung getragen werden könne, als über die Einrichtung einer bundeseigenen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, deren Aufbau und Organisation in den Verlautbarungen der Initianten zu wenig verdeutlicht worden seien. Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz hätte nach Ansicht des CNG insbesondere den Einfluss der Aufsichtsratsbehörde auf die Prämiengestaltung der Versicherungsgesellschaften wesentlich zu verstärken.